

# Übernahmevertrag gemäss Art. 915 OR

## 1. Parteien

1.1. Stadt bzw. Einwohnergemeinde Mellingen, Grosse Kirchgasse 23, 5507 Mellingen als übernehmende Einwohnergemeinde, nachgenannt Stadt

1.2. Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen, Scheuengasse 7, 5507 Mellingen (CHE-100.196.458) als übertragende Genossenschaft

## 2. Ausgangslage

Die übertragende Genossenschaft ist seit dem Jahr 1977 als Genossenschaft mit Sitz in Mellingen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Die übertragende Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer öffentlichen Bibliothek unter Einschluss der Schulbibliothek in Mellingen.

In der Stadtscheune befindet sich nebst der Bibliothek auch das Ortsmuseum, welches jahrelang nicht aktiv betrieben wurde. Nun ist dieses wieder geöffnet und wird ab Frühjahr 2026 mit einer neuen Dauerausstellung präsent sein. Zudem können die Räumlichkeiten der Stadtscheune seit Januar 2025 für Ausstellungen, Sitzungen und Veranstaltungen von Vereinen sowie Privatpersonen gemietet werden. Diese veränderten Rahmenbedingungen haben den Vorstand im Zuge der Nachfolgeplanung der Bibliotheksleitung dazu bewogen, die langfristige Zukunft der Bibliothek zu überdenken. Nach intensiven Abwägungen und Gesprächen mit Behördenmitglieder ist der Vorstand der Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen zum Schluss gelangt, dass eine Integration der Bibliothek in die Gemeindestrukturen die nachhaltigste Lösung darstellt. Dadurch wird die Bibliothek als gemeindeeigene Institution weitergeführt und gesichert.

Gemäss Art. 23 der Genossenschaftsstatuten wäre nach der durchgeführten Liquidation das per 31. Dezember 2025 verbleibende Genossenschaftsvermögen der Stadt Mellingen zu übergeben.

Um das Genossenschaftsvermögen auf dem Weg der Universalsukzession möglichst einfach in das Eigentum der Gemeinde Mellingen zu überführen, beabsichtigen die Parteien, das Vermögen der Genossenschaft gemäss Art. 915 OR auf die Gemeinde Mellingen zu übertragen. Dieser Weg hat zudem den Vorteil, dass die Genossenschaft keine Liquidation durchführen muss.

Die Generalversammlung der Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen vom 23. April 2025 hat beschlossen, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Mellingen vom 20. November 2025,

1. die Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen sei aufzulösen und in die Einwohnergemeinde Mellingen per 1. Januar 2026 zu integrieren.
2. Unter Anwendung von OR Art. 915 sei kein Liquidationsverfahren durchzuführen. Die Stadt Mellingen wird mit der Umsetzung beauftragt.

### **3. Übernahme der übertragenden Genossenschaft durch die Stadt Mellingen**

Die übertragende Genossenschaft überträgt und die übernehmende Gemeinde übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven der Genossenschaft, wie sie per 1. Januar 2026 bestehen werden.

Betreffend den aktuellen Stand der Aktiven und Passiven sowie der Arbeits- und Vertragsverhältnisse verweisen die Parteien auf die Bilanz der Genossenschaft per 31. Dezember 2024, die Liste der bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Liste der Vertragsverhältnisse. Die Bilanz, die Liste der Arbeitsverhältnisse und die Liste der Vertragsverhältnisse bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages und werden von den Parteien unterzeichnet. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich die Aktiven und Passiven der übertragenden Genossenschaft bis zum 1. Januar 2026 aufgrund des laufenden Geschäftsbetriebs noch verändern werden. Die übertragende Genossenschaft verpflichtet sich im Hinblick auf die Übernahme durch die Stadt Mellingen, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Mellingen, keine Neuanschaffungen von Mobiliar von mehr als CHF 5'000 pro Jahr, keine über den 31. Dezember 2025 hinaus befristeten Verträge (z.B. Serviceverträge) einzugehen und keine unbefristeten bzw. über den 31. Dezember 2025 hinaus befristeten Arbeitsverträge abzuschliessen.

Die übertragende Genossenschaft verpflichtet sich zudem, die Stadt Mellingen über alle massgeblichen Veränderungen der Aktiven und Passiven bis am 31. Dezember 2025 unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### **4. Gegenleistung**

Für die Übernahme wird keine Gegenleistung ausgerichtet.

## **5. Garantie des Kantons**

Gemäss Art. 915 Abs. 1 OR ist für die Übernahme des Vermögens einer Genossenschaft durch eine Gemeinde die Garantie des Kantons erforderlich.

Der Beschluss der Generalversammlung der übertragenden Genossenschaft gemäss Art. 915 Abs. 1 OR liegt für die Auflösung vor.

Für den Fall, dass nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2025 der Kanton Aargau wider Erwarten keine Garantieerklärung abgeben hat und eine Übernahme gemäss Art. 915 OR nicht möglich ist, vereinbaren die Parteien, die entschädigungslose Abtretung des Genossenschaftsvermögens an die Gemeinde Mellingen stattdessen mit einem separaten Abtretungsvertrag zu regeln.

## **6. Wegfall der Liquidation**

Durch die Übernahme wird die übertragende Genossenschaft ohne Liquidation aufgelöst und gelöscht und sämtliche Aktiven und Passiven gehen durch Universalsukzession auf die übernehmende Stadt über.

## **7. Zustimmungen / Beschlüsse**

Gemäss Art. 915 OR bedarf der vorliegende Vertrag der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Genossenschaft.

Die Stadt Mellingen übernimmt mit der Bibliothek eine neue Aufgabe, welche mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben verbunden ist. Aus diesem Grund bedarf der vorliegende Vertrag der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung (§ 20 Abs. 2 lit. c Gemeindegesetz). Die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **8. Anmeldung beim Handelsregisteramt**

Das Genossenschaftsvermögen geht mit der Eintragung im Handelsregister auf die Gemeinde Mellingen über (Art. 915 Abs. 3 OR). Die Übernahme erfolgt erst per 1. Januar 2026 (vgl. Ziffer 3 hiervoor). Dieser Vertrag und der Beschluss der Generalversammlung werden frühestens am 1. Januar 2026 dem Handelsregister angemeldet.

Die übertragende Genossenschaft verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag und den Beschluss der Generalversammlung nach dem 1. Januar 2026 unverzüglich dem Handelsregisteramt des Kantons Aargau anzumelden.

## **9. Kosten und Steuern**

Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Übernahme anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die übernehmende Stadt Mellingen.

## **10. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

### **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist, es sei denn, die Bestimmung ist ein essentieller Bestandteil dieses Vertrages. Die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die nach Treu und Glauben Sinn und Zweck der ungültigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung am nächsten kommt oder ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz bietet. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben diesfalls gültig.

### **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mellingen.

### **13. Vertragsexemplare**

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original. Ein Exemplar wird zu gegebener Zeit dem Handelsregister des Kantons Aargau eingereicht.

### **14. Beilagen**

Beilage 1: Bilanz und Erfolgsrechnung der übertragenden Genossenschaft per 31.12.2024

Beilage 2: Liste der Arbeitsverhältnisse

Beilage 3: Liste der Vertragsverhältnisse

Beilage 4: Protokollauszüge Genossenschaft Bibliothek und Schulbibliothek Mellingen betreffend Auflösung vom 23.04.2025 und 27.11.2025

Mellingen, 27.11.2025

### **Die übernehmende Stadt Mellingen**

Györgyi Schaeffer

Gregor Glaus

### **Die übertragende Genossenschaft Bibliothek**

Hans Peter Farner

Gaby Forss